

**Erste Artikelsatzung
der Stadt Medebach zur Anpassung
ortsrechtlicher Vorschriften an den
Euro (Euro-Anpassungssatzung)
vom 11. Dezember 2001**

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NRW. S. 245)
- der §§ 2, 3, 4, 5, 6 sowie 12 bis 22a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV. NRW. S. 718)
- des § 25 des Gesetzes über die Vergnügungssteuer vom 14. Dezember 1965 (GV. NRW. S. 361/SGV. NRW. 611), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.1988 (GV. NRW. S. 216)
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.04.2001 (BGBl. I S. 623)
- des § 84 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. März 2000 (GV. NRW. S. 255/SGV. NRW. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.05.2000 (GV. NRW. S. 439)
- der §§ 53 und 161 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.05.2000 (GV. NRW. S. 439)
- des § 44 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250/SGV. NRW. 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.05.2000 (GV. NRW. S. 439)

hat der Rat der Stadt Medebach in seiner Sitzung am 10. Dezember 2001 folgende Euro-Anpassungssatzung beschlossen:

**Artikel I
Änderung der Vergnügungssteuersatzung**

Die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Medebach vom 20. Juni 1989, bekanntgemacht in der Westfalenpost vom 23.06.1989, wird wie folgt geändert:

- (3) Der § 1 erhält folgende neue Fassung:

„§ 1

Abweichend von den Bestimmungen des § 19 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Vergnügungssteuer für das Land Nordrhein-Westfalen beträgt die Vergnügungssteuer für das Halten von Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparaten

- | | | |
|----|---|---------------------------|
| a) | in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen für Apparate mit Gewinnmöglichkeit und für sonstige Apparate je Apparat und angefangenen Kalendermonat | 138,00 Euro
30,00 Euro |
| b) | in Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Wettannahmestellen, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen jedermann zugänglichen Orten für Apparate mit Gewinnmöglichkeit und für sonstige Apparate je Apparat und angefangenen Kalendermonat.“ | 45,00 Euro
22,50 Euro |

- (2) Der § 2 erhält folgende neue Fassung:

„§ 2

Abweichend von den Bestimmungen des § 20 Abs. 2 des Gesetzes über die Vergnügungssteuer für das Land Nordrhein-Westfalen beträgt die Vergnügungssteuer

- | | | |
|-----|--|-------------|
| (1) | bei Tanzveranstaltungen gewerblicher Art für jede angefangenen zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche | 1,00 Euro |
| (2) | bei Schönheitstänzen und Darbietungen ähnlicher Art für jede angefangenen zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche | 1,60 Euro.“ |

Artikel II
Änderung der Benutzungsordnung für das städtische Hallenbad und die Sauna

Die Benutzungsordnung vom 21.12.1984 wird wie folgt geändert:

In § 8 Abs. 1 wird der vierte Satz wie folgt neu gefasst:

„Bei Verunreinigungen wird ein Reinigungsgeld bis zu 10,00 Euro erhoben, das sofort beim Schwimmmeister zu zahlen ist.“

Artikel III
Änderung der Satzung der Stadt Medebach
über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen
vom 08. April 1986

Die Grundstücksentwässerungssatzung vom 08.04.1986, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 28.12.2000, bekanntgemacht in der Westfalenpost vom 29.12.2000, wird wie folgt geändert:

- (1) Der Absatz 1 des § 11 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt 14,25 Euro je angefangenen abgefahrenen cbm Grubeninhalts.“

- (2) Im Absatz 2 des § 11 wird die Angabe „drei DM“ durch die Angabe „1,50 Euro“ ersetzt.

- (3) Der Absatz 3 des § 11 wird wie folgt neu gefasst:

„Für eine vom Gebührenpflichtigen zu vertretende vergebliche Anfahrt sind 12,80 Euro je angefangene halbe Stunde zu zahlen.“

- (4) Der Absatz 2 des § 14 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Ordnungswidrigkeit kann bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.“

Artikel IV

Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung
und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungs-
anlage (Wasserversorgungssatzung) der Stadt Medebach
vom 21. Dezember 1981

Die Wasserversorgungssatzung vom 21.12.1981, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 15.12.1982, wird wie folgt geändert:

- (1) Der Absatz 3 des § 10 erhält folgende neue Fassung:

„Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 Euro.“

- (2) Im § 28 wird das Wort „Stadtdirektor“ durch das Wort „Bürgermeister“ ersetzt. Außerdem wird die Angabe „Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.1975 (BGBl. S. 80)“ ersetzt durch die Angabe „Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602)“

Artikel V
Änderung der Betriebssatzung
der Stadt Medebach für den Eigenbetrieb
Wasserwerk vom 18. Juni 1990

Die Betriebssatzung vom 18.06. 1990, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 26.10.1998, bekanntgemacht in der Westfalenpost vom 28.10.1998, wird wie folgt geändert:

- (1) Im § 4 Abs. 1 wird die Angabe „§ 93 Abs. 3 GO“ ersetzt durch die Angabe „§ 114 Abs. 3 GO“.
- (2) Im § 4 Abs. 3 wird der letzte Satz wie folgt neu gefasst:
„§ 60 Abs. 2 GO gilt entsprechend.“
- (3) Der § 10 wird wie folgt neu gefasst:

„Stammkapital

Das Stammkapital des Wasserwerks der Stadt Medebach beträgt 3.579.043,00 Euro.“

Artikel VI
Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der
Stadt Medebach vom 17. Dezember 1999

Die Abfallbeseitigungssatzung vom 17.12.1999, bekanntgemacht in der Westfalenpost vom 27.12.1999, wird wie folgt geändert:

Der Absatz 2 des § 25 wird wie folgt neu gefasst:

- „(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.“

Artikel VII
Änderung der Satzung über das
Friedhofs- und Bestattungswesen in der
Stadt Medebach vom 16.10.2000

Die Friedhofssatzung vom 16.10.2000, bekanntgemacht in der Westfalenpost am 31.10.2000 wird wie folgt geändert:

Der Absatz 2 des § 30 wird wie folgt neu gefasst:

- „Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 500 Euro geahndet werden.“

Artikel VIII
Aufhebung der Satzung der Stadt Medebach über die
Beschaffung und Haltung von Zuchtbulln zur Hebung der
Rindviehzucht sowie der Hebung von Deckgeldern
zum Ausgleich der Kosten vom 19. Mai 1980

Die o.a. Satzung, bekanntgemacht in der Westfalenpost vom 30.05.1980, wird ersatzlos aufgehoben.

Artikel IX
Änderung der Satzung der Stadt Medebach
vom 24. November 1998 über die Erhebung
eines Fremdenverkehrsbeitrages

Die Fremdenverkehrsbeitragssatzung vom 24.11.1998, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 20.12.1999, bekanntgemacht in der Westfalenpost vom 27.12.1999, wird wie folgt geändert:

Der § 8 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Für die Beitragspflichtigen nach § 4 Abs. 3 beträgt der Beitrag abweichend von dem Absatz 1 0,15 Euro pro Übernachtung.“

Artikel X
Änderung der Gestaltungssatzung der Stadt Medebach
vom 23.09.1993 für den Geltungsbereich des
Bebauungsplanes Nr. 12 „Brügger Weg“

Die Gestaltungssatzung vom 23.09.1993, bekanntgemacht in der Westfalenpost vom 27.09.1993, wird wie folgt geändert:

Der § 5 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5
Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen den § 4 dieser Satzung können gemäß § 84 Abs. 1 und 3 BauO NRW als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.“

Artikel XI
Änderung der Gestaltungssatzung der Stadt Medebach
vom 28.03.1994 für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes
Nr. 16 „Hinter der Schule“ im Ortsteil Oberschledorn

Die Gestaltungssatzung vom 28.03.1994, bekanntgemacht in der Westfalenpost vom 30.03.1994, wird wie folgt geändert:

**„§ 5
Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen § 4 dieser Satzung können gemäß § 84 Abs. 1 und 3 BauO NRW als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.“

**Artikel XII
Änderung der Gestaltungssatzung der Stadt Medebach
vom 18. März 1997 für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes
Nr. 30 „Zur Mühlheide“ im Ortsteil Oberschledorn**

Die Gestaltungssatzung vom 18.03.1997, bekanntgemacht in der Westfalenpost vom 20.03.1997, wird wie folgt geändert:

In § 5 wird die Angabe „100.000 DM“ ersetzt durch die Angabe „50.000 Euro“.

**Artikel XIII
Änderung der Gestaltungssatzung der Stadt Medebach
vom 22. Januar 2001 für den Geltungsbereich des Bebauungs-
planes Nr. 22 „Bachstraße“**

Die Gestaltungssatzung vom 22.01.2001, bekanntgemacht in der Westfalenpost vom 29.01.2001, wird wie folgt geändert:

In § 5 wird die Angabe „100.000 DM“ ersetzt durch die Angabe „50.000 Euro“.

**Artikel XIV
Inkrafttreten**

Diese Euro-Anpassungssatzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.